

Schwerpunkt Tätigkeitsbericht der Datenschutzstelle

Familienchroniken Die Ausnahme ist nur die Ausnahme

VADUZ Zu den zahlreichen Fragestellungen an die Datenschutzstelle im vergangenen Jahr gehörte auch die Anfrage einer Privatperson, ob für die Erstellung einer Familien- und Firmenchronik, in der Fotos von privaten Personen aus dem Freundeskreis und aus geschäftlichen Beziehungen in einem Buch abgedruckt werden sollen, entsprechende Einwilligungen der abgebildeten Personen einzuholen sind. Geplant war nur, dieses Buch Familienfreunden und einigen Geschäftspartnern anlässlich einer Feierlichkeit zu schenken. Wie es im Tätigkeitsbericht der Datenschutzstelle dazu heisst, wurde die Privatperson darüber informiert, dass das Vorhaben nur rechtmässig ist, wenn die Betroffenen vorgängig in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten für die Erstellung der Familien- und Firmenchronik einwilligen - idealerweise schriftlich. Wesentlich sei, dass die Betroffenen wissen, worin sie einwilligen - man spricht von einer «informierten Einwilligung». Die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) kennt zwar für die Datenverarbeitung durch Privatpersonen ausschliesslich für persönliche oder familiäre Tätigkeiten - ohne Bezug zu einer beruflichen oder wirtschaftlichen Tätigkeit - die sogenannte Haushaltsausnahme als Ausnahmvorschrift, bei der Anwendbarkeit der DSGVO ausgeschlossen wäre. Diese Ausnahmeregelung sei jedoch sehr eng auszulegen. Es werden demnach nur solche Verarbeitungen des Privat- oder Familienlebens von Einzelpersonen erfasst, die objektiv betrachtet «ausschliesslich» persönlicher oder familiärer Art sind. Schlüsselkriterium ist somit die Zurechenbarkeit zum privaten Bereich. Dabei ist in der Folge der Adressatenkreis zu beurteilen. Bei allgemein zugänglicher Veröffentlichung ohne jegliche Beschränkung kann diese Ausnahme somit nicht in Anspruch genommen werden. Als Beispiel wird in den Kommentaren der Vergleich zwischen einer privaten Facebook-Seite mit überschaubarer Anzahl von Freunden, Fotos und Videos (Haushaltsausnahme greift) und dem gleichen Inhalt auf einem öffentlichen zugänglichen Account (Haushaltsausnahme greift nicht) gezogen. (hf)

Ein Lernphase im Zuge der Datenschutz-Grundverordnung

Bilanz In ihrem Tätigkeitsbericht blickt die Datenschutzstelle auf das vergangene Jahr zurück. Im Mittelpunkt: die DSGVO, bei deren Umsetzung es erwartungsgemäss Licht und Schatten zu vermenden gibt.

VON HOLGER FRANKE

Happy Birthday - nachträglich. Seit dem 25. Mai 2018 ist die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in der EU wirksam, seit dem 20. Juli 2018 ist das «bürokratische Monster», wie die DSGVO wenig schmeichelhaft unter anderem schon bezeichnet wurde, auch hierzulande unmittelbar anwendbar. Insofern liesse sich mit den Geburtstagsglückwünschen durchaus noch ein wenig warten - sofern man denn gratulieren wollte. Datenschutz bedeutet Schutz der eigenen Privatsphäre und schützt vor unberechtigter Neugier. Jeder soll selbst bestimmen können, was mit seinen persönlichen Daten geschieht. Dieses Selbstbestimmungsrecht wird durch das Datenschutzrecht gewährt. Mit der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) erfährt dieses Selbstbestimmungsrecht eine neue Dimension des Schutzes.

Von sehr gut bis mangelhaft

Gefeiert wird aber trotzdem nicht - selbst die Datenschutzstelle blickt in ihrem Tätigkeitsbericht des vergangenen Jahres mit wachsamem Blick, ähnlich wie dem von jungen Eltern, auf das heranwachsende Geschöpf mit dem sperrigen Namen. Die bedeutendste Erkenntnis der Zwischenbilanz zur Datenschutz-Grundverordnung sei, dass sich die Umsetzung der Datenschutzbestimmungen nach wie vor in der Lernphase bzw. optimistisch gesehen in der Konsolidierungsphase befindet - schreibt die Datenschutzstelle in ihrem Bericht. Positiv sei, dass eine grosse Zahl der Verantwortlichen



Die Umsetzung der DSGVO stand bei der Datenschutzstelle im vergangenen Jahr häufig im Mittelpunkt. (Foto: SSI)

dem Datenschutz einen bedeutenden Stellenwert in ihrem Unternehmen oder in ihrer Institution eingeräumt hat. Doch es gab auch die andere Seite mit Institutionen, die den richtigen Moment der Umsetzung verpasst haben und darauf bauten, dass «es wohl nicht aufleue, wenn sie den Datenschutz nicht in ihre Unternehmensstrategie aufnahmen oder ihm nur eine unbedeutende Nebenrolle zuschrieben», wie es im Bericht heisst. Es fiel auf. Im Herbst vergangenen Jahres begann die Datenschutzstelle mit der amtswegigen Durchführung von Datenschutzüberprüfungen. Dazu wurden für einen ersten Durchgang zehn mittelständische Unternehmen nach dem Zufallsprinzip ausgewählt. Diese Unternehmen erhielten einen Fragebogen, mit dem überprüft wurde, inwieweit die Verantwortlichen die gesetzlichen Vorgaben aus der DSGVO erfüllt haben. Da die Verantwortlichen zu diesem Zeitpunkt bereits mehrere Jahre Zeit zur Verfügung hatten, diese verpflichtenden Vorga-

ben umzusetzen, war von der Datenschutzstelle erwartet worden, dass dieser sehr allgemein gehaltene Prüfungsdurchgang für die Unternehmen keine allzu grosse Hürde darstellen dürfte. Das Ergebnis fällt durchwachsen aus. Erste Ergebnisse zeigten, dass zwar sechs Unternehmen eine sehr gute bis gute Umsetzung aufwiesen, bei vier Unternehmen musste die Umsetzung allerdings als ausreichend bis mangelhaft beurteilt werden. Diese Unternehmen mussten nachbessern.

Fast 2000 Anfragen im Jahr 2019

Insgesamt verzeichnete die Datenschutzstelle im vergangenen Jahr 1982 Anfragen von öffentlichen und privaten Institutionen. Im Vergleich zu den im Vorjahr beantworteten 2004 Anfragen bedeutet dies lediglich einen marginalen Rückgang. Was die Qualität und die Komplexität der Anfragen betrifft, hat die Datenschutzstelle im Jahr 2019 hingegen eine starke Steigerung beobachtet. Während im Vorjahr noch zahlreiche

Fragen zur Geltung der DSGVO, dem Inkrafttreten des Datenschutzgesetzes oder der Bestellung eines Datenschutzbeauftragten innerhalb weniger Minuten beantwortet werden konnten, gab es im Berichtsjahr «kaum eine Frage, die mit einem Zeitaufwand von unter einer Stunde zu erledigen war», heisst es im Tätigkeitsbericht. Anstatt eine einfache, allgemein gültige Frage zu beantworten, sei es immer häufiger darum gegangen, einen komplexen Sachverhalt auf datenschutzrechtliche Fragestellungen zu überprüfen und in der Praxis umsetzbare Antworten und Lösungsansätze vorzulegen. Mehr Aufwand sei auch dadurch entstanden, dass die einzelnen Rückmeldungen koordiniert zu erfolgen hatten, um eine einheitliche Anwendung der DSGVO und des DSg durch die Datenschutzstelle zu gewährleisten. Laut Angaben der Datenschutzstelle stammten 49,5 Prozent der Anfragen aus der Privatwirtschaft, mehrheitlich von kleinen und mittleren Unternehmen sowie Kleinstunternehmen.

Videos bleiben problematisch – Selbst Wildtierkameras sind brisant

Privatsphäre Das neue Datenschutzgesetz warf im vergangenen Jahr auch zahlreiche Fragen zur Videoüberwachung auf. Selbst bei Wildtierkameras gibt es einiges zu beachten.

VON HOLGER FRANKE

Viele der Fragen lassen sich mithilfe der Internetseite der Datenschutzstelle klären, es lohnt sich, dort nachzuschauen, bevor man sich Ärger einhandelt. Doch nicht alle Fragen lassen sich leicht klären, wie etwa die Frage nach der Definition des «öffentlich zugänglichen Raumes» für Eigentümer von Ein- oder Mehrfamilienhäusern. In diesen Fällen stellte die Datenschutzstelle klar, dass öffentlich zugänglicher Raum dort beginnt, wo es eine klare optische Abgrenzung zwischen dem zum Einfamilienhaus zugehörigen Grundstück und einer Strasse oder sonstigem öffentlichem Raum gibt. Klarer dagegen ist die Frage nach Videokameras in Restaurants und Gaststätten sowie in Freizeiteinrichtungen. «Solche Kameras sind sehr heikel und regelmässig unzulässig, da es sich bei Gaststätten sowie Freizeiteinrichtungen um Orte handelt, an denen sich Personen zum sozialen

und geselligen Austausch oder zur Ausübung von Freizeitaktivitäten aufhalten», schreibt die Datenschutzstelle in ihrem Tätigkeitsbericht. Ähnliches gilt auch für die Videoüberwachung am Arbeitsplatz. Hier ist neben dem Datenschutz auch der Arbeitnehmerschutz betroffen. Überwachungen am Arbeitsplatz aller Art unterliegen sehr strengen Voraussetzungen und sind daher regelmässig als unzulässig anzusehen. Webcams sind grundsätzlich nur zulässig, wenn keine personenbezogenen Daten verarbeitet werden, sprich Personen oder die Kontrollschilde auf Autos nicht identifizierbar bzw. lesbar sind. Dies gilt auch für Kameras, die zur Verkehrs- oder Staubeobachtung an vielbefahrenen Strassen montiert werden. Für deren Zulässigkeit setzt die Datenschutzstelle daher voraus, dass ihr Aufnahmewinkel, Fokus oder ihre Schärfe so eingestellt sind, dass weder die Kontrollschilde noch die Lenker erfasst werden. Doch auch Wildtierkameras können prob-

lematisch sein, schon allein durch den Umstand, dass bei solchen Kameras der verantwortliche Betreiber bei nicht korrekter Kennzeichnung und Information kaum ausfindig gemacht werden kann. «Dabei sind gerade Wildtierkameras, welche in Wander- und Naturgebieten angebracht werden, datenschutzrechtlich brisant», heisst es im Tätigkeitsbericht. Denn diese erfassen einen Bereich, welcher von der Bevölkerung zur Freizeitgestaltung genutzt wird und somit grundsätzlich auch nicht ohne einen konkreten Grund überwacht werden darf. Um die Privatsphäre der Personen zu respektieren, die sich zu Freizeit- und Erholungszwecken im Wald aufhalten, sind Wildtierkameras so einzustellen, dass die Rechte betroffener Personen nicht verletzt werden. Ebenso wesentlich ist eine korrekte Information, die vor allem auch den Verantwortlichen und seine Kontaktdaten präzise und transparent kommuniziert.

Aufsicht

Weniger Beschwerden im vergangenen Jahr

VADUZ Im vergangenen Jahr erhielt die Datenschutzstelle 41 Beschwerden, die sich gegen Verantwortliche in Liechtenstein richteten. 13 dieser Beschwerden wurden von Personen im Ausland eingebracht. Wie die Datenschutzstelle in ihrem Tätigkeitsbericht ausführt, sind in diese Zahl Anfragen von betroffenen Personen, bei denen sich herausstellte, dass die Beschwerde keine Verarbeitung von sie persönlich betreffenden personenbezogenen Daten zur Grundlage hatte, nicht eingereicht. Damit lag die Anzahl der Beschwerden gemäss Art. 77 DSGVO bei der Datenschutzstelle etwa 10 Prozent unter der Anzahl des Vorjahres. In 29 Beschwerdefällen konnte mit der datenverarbeitenden Stelle eine einvernehmliche Lösung gefunden werden, worauf die Beschwerden zurückgezogen und eine gütliche Einigung erreicht wurde. Mit diesem auch in der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) empfohlenen Vorgehen konnten laut Datenschutzstelle im Berichtsjahr zahlreiche langwierige und aufwändige Verfahren verhindert werden. Zwölf Beschwer-

den wurden mit einer Verfügung entschieden, wobei die Datenschutzstelle von ihren Befugnissen weitreichend Gebrauch machte und Verwarnungen, Anweisungen, Beschränkungen und Verbote aussprach. Geldbussen wurden hingegen im Berichtsjahr keine verhängt. Wie im Bericht weiter erinnert, wird jeder betroffenen Person ein Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde gewährt, wenn die betroffene Person der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten gegen diese Verordnung verstösst. Die Behörde hat die Beschwerde mit aller gebotenen Sorgfalt und in angemessenem Umfang zu prüfen. Der Beschwerdeführer hat allerdings keinen Anspruch darauf, dass die Behörde bestimmte, von ihm geforderte Massnahmen ergreift. Die Behörde ist einzig verpflichtet, bei festgestellten Verstössen alle Massnahmen zu ergreifen, die für die Abstellung des Verstosses als erforderlich erachtet werden. Dazu können, müssen aber nicht, auch Geldbussen infrage kommen. (hf)